



**Ausgabe Oktober 2012**

Informieren Sie sich jetzt über die Themen aus den aktuellen AXA-ARAG News. Viel Spass!

Neuerungen

Recht auf Sorglosigkeit

Mietrecht

Fragen und Antworten

Über uns

## Aktuelles: Allgemeine Neuerungen in der Gesetzgebung



Neue Regelungen bezüglich Namens- und Bürgerrecht, Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Revision des Vormundschaftsrechts sowie weitere interessante Änderungen werden per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Ab 2013 haben auch **Selbständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen**. Es gibt

- > Kinderzulagen für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, mindestens CHF 200.- pro Kind und Monat
- > Ausbildungszulagen für Kinder in Ausbildung, vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, mindestens CHF 250.- pro Kind und Monat
- > Geburts- und Adoptionszulagen

Ferner ändert sich die **Namens- und Bürgerrechtsregelung**. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Eheleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

Das Ziel der **Revision des Vormundschaftsrechts** ist es, das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen zu wahren und zu fördern, gleichzeitig aber auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen. Per 1. Januar 2013 treten das neue Erwachsenenschutzrecht sowie Ausführungsbestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens verbeiständeter oder bevormundeter Personen in Kraft.

Das neue Erwachsenenschutzrecht will das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt dazu zwei neue Instrumente zur Verfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder eine Person bestimmen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist. Gesetzliche Vertretungsrechte berücksichtigen ferner das Bedürfnis der Angehörigen urteilsunfähiger Personen, ohne grosse Umstände bestimmte Entscheide treffen zu können.

Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft basiert im Wesentlichen auf zwei Grundsätzen: Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind einerseits sicher anzulegen. Andererseits sind bei der Wahl der Anlage die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen. Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, sieht die Verordnung einen Anlagekatalog mit sicheren Anlageinstrumenten vor. Für Vermögenswerte, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, können hingegen mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde risikoreichere Anlagen getätigt werden.

Weitere Informationen zu den Gesetzesänderungen finden Sie unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

### ⌵ Weitere Informationen

- > Gesetzgebung
- > Familienzulagen
- > Name und Bürgerrecht der Ehegatten
- > Vormundschaftsrecht
- > Zur Rechtsschutzversicherung
- > Beratungsgespräch anfordern